

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) LRA Passau	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV

1. Bauherr		
Name Östereichisch-Bayerische Kraftwerke AG	Vorname	
Straße, Hausnummer Postfach 1340	PLZ, Ort 84355 Simbach a. Inn	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertretung des Bauherrn		
Name Frick	Vorname Gerd	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Tragwerksplaner, der den Standsicherheitsnachweis erstellt hat		
(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch die unterzeichnende Person)		
Name Schröttner	Vorname Alexander	
Straße, Hausnummer Bothestraße 13	PLZ, Ort 81675 München	
Telefon (mit Vorwahl) 089/411094223	Fax	
E-Mail alexander.schröttner@fwt.fichtner.de		
Nachweisberechtigung nach Art. 62a Abs. 1 BayBO		
☐ nein	☒ ja	Beruf Bauingenieur
3. Baugrundstück		
Gemarkung Mittich	Flur-Nr. 2459	Gemeinde Neuhaus a. Inn
Straße, Hausnummer Kraftwerk Schärding- Neuhaus	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft Anmerkung: Grundstücksverzeichnis siehe Anlage 5 zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis		

4. Vorhaben

(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Bau eines Sielbauwerks im Damm zur Ausleitung von Wasser für die OWH. Planunterlagen in Anlage 4 zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis. Die Erstellung der prüffähigen statischen Berechnungen erfolgt im Rahmen der Lph. 5 bzw. vor Baubeginn. Es wird kein Bauantrag nach BayBO gestellt, die baulichen Anlagen sind kein Sonderbau gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO und gem. Artikel 62a Absatz 2 Satz 1 BayBO nicht prüfpflichtig weil die Höhe der relevanten Bauwerks <10 m beträgt.

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	☒ ja	☐ nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	☒ ja	☐ nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	☒ ja	☐ nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	☐ ja	☒ nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	☒ ja	☐ nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	☐ ja	☒ nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	☒ ja	☐ nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	☒ ja	☐ nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	☒ ja	☐ nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	☒ ja	☐ nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	☒ ja	☐ nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	☒ ja	☐ nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	☒ ja	☐ nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	☒ ja	☐ nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	☒ ja	☐ nein

Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet.

☐ ja

☒ nein

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher

☐ nicht erforderlich.

☒ erforderlich.

6. Unterschriften

Tragwerksplaner



Datum, Unterschrift

☐ Bauherr

☒ Vertretung



Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021